

# Verein der Ehemaligen des Literargymnasiums Zürichberg/Rämibühl (VEGL)

## STATUTEN

### Artikel 1

Unter dem Namen "Verein der Ehemaligen des Literargymnasiums Zürichberg/Rämibühl" (VEGL) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Artikel 2

Der Verein bezweckt, die Beziehungen seiner Mitglieder unter sich und zu ihrer ehemaligen Schule zu fördern sowie die Belange des Literargymnasiums Rämibühl zu unterstützen.

Zu diesem Zweck soll er

- a) die Mitglieder über die Entwicklung der Schule in geeigneter Weise informieren und gegebenenfalls konsultieren,
- b) durch Veranstaltungen zur Auseinandersetzung mit aktuellen Schulproblemen beitragen,
- c) zu wichtigen Fragen der Schule oder zu grundsätzlichen Fragen der Ausbildung Stellung nehmen,
- d) der Schule finanzielle und andere Unterstützung für ihre erzieherischen, sozialen, kulturellen, sportlichen oder geselligen Anliegen zuwenden,
- e) mit gleichartigen Vereinigungen ehemaliger Schüler der Kantonsschule Zürich nach Möglichkeit Beziehungen unterhalten.

### Artikel 3

Mitglieder können alle ehemaligen Schüler sowie Hauptlehrer und Lehrbeauftragte des ehemaligen Gymnasiums der Kantonsschule Zürich und des Literargymnasiums Zürichberg/Rämibühl werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle. Auf gleiche Weise erfolgt der Austritt, der jederzeit möglich ist.

### Artikel 4

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, der jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgesetzt wird. Die Mitglieder sind zu keinen weiteren Beiträgen verpflichtet. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen jeweiliges Vermögen.

### Artikel 5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

## Artikel 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Zu Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder, soweit ihre Adressen der Geschäftsstelle bekannt sind, schriftlich einzuladen, wobei die Einladung mindestens 15 Tage vor der Versammlung der Post zu übergeben ist. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedarf es keines Quorums.

## Artikel 7

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern; wenigstens ein Vorstandsmitglied soll dem Lehrkörper angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Präsident wird von der Versammlung bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand beschliesst über die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann in jedem Geschäftsjahr für unvorhergesehene Ausgaben zur Verwirklichung der Vereinsziele gemäss Art. 2 dieser Statuten im Budget nicht vorgesehene Beiträge bewilligen (Sonderbeiträge). Diese Sonderbeiträge dürfen insgesamt je Geschäftsjahr nicht höher als ein Viertel der Vereinseinnahmen des vorangegangenen Geschäftsjahres ausfallen. Der Vorstand kann derartige Sonderbeiträge mit Zirkulationsbeschluss bewilligen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangt.

Er legt der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Genehmigung vor.

Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung für den Verein.

## Artikel 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils zwei Rechnungsrevisoren für das laufende Jahr. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und legen ihren Bericht und Antrag der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

## Artikel 9

Das Geschäftsjahr endet, erstmals auf den 31. August 1990, jeweils am 31. August.

Geschäftsstelle ist das Rektorat des Literargymnasiums Rämibühl.

## Artikel 10

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wird Auflösung beschlossen, wird das Vereinsvermögen unter die Verwaltung des Rektorats des Literargymnasiums Rämibühl gestellt, welches die Mittel als selbständigen Fonds verwaltet und im Sinne von Art. 2 der vorliegenden Statuten verwenden soll.